

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung

Vom 28. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21), geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 - „8. eine ‚Testeinrichtung‘ jede Einrichtung, die nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz AT 11.02.2022 V1), in der jeweils geltenden Fassung Leistungen erbringt,“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „durch“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres, die in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, nur aufgrund eines dortigen Kontaktes Kontaktperson sind und asymptomatisch bleiben, sind von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommen, soweit sie sich an den fünf auf den letzten Kontakt folgenden Betriebstagen oder Betreuungstagen der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege jeweils einem im Rahmen eines Testkonzeptes der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege oder bei Kindern ab Schuleintritt einem im Rahmen schulischer Testkonzepte verwendeten Test unterziehen und dieser jeweils ein negatives Ergebnis erbringt. ²Letzter Kontakt im Sinne des Satzes 1 ist der Kontakt, der zu der Pflicht zur Absonderung nach den Absätzen 1 und 2 geführt hätte. ³§ 15 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 Buchst. b der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 97), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 97), findet entsprechend Anwendung.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. In § 3 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
5. In § 9 Satz 1 wird das Datum „1. März 2022“ durch das Datum „19. März 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Hannover, den 28. Februar 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

B e h r e n s

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 und § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 und 29 bis 31 IfSG maßgebend sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht. Die Absonderungsregelungen dieser Verordnung sind an den Verlauf der Pandemie fortlaufend und lageabhängig anzupassen.

Die Änderungsverordnung dient der Umsetzung der gemeinsamen Beschlüsse des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. Februar 2022 (siehe www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/videoschaltkonferenz-des-bundeskanzlers-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-16-februar-2022-2005882). Gleichzeitig erfolgt eine Ergänzung der Regelung zur „Anlassbezogenen intensiven Testung“ (ABIT) im Bereich der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie § 43 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem Abschnitt II der Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1 Begriffsbestimmungen):

Die redaktionelle Änderung in der Begriffsbestimmung zur „Testeinrichtung“ unter Nummer 8 wurde erforderlich, da durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung; TestV) geändert wurde.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absonderung):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „durch“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

Mit der Einfügung des Wortes „mindestens“ soll klargestellt werden, dass die Ausnahme von der Quarantäne nicht nur für Kontaktpersonen gilt, die aufgrund einer Infektion und einer verabreichten Impfdosis als vollständig geimpft gelten, sondern auch für Personen, die neben einer Infektion mehrere Impfdosen erhalten haben.

Zu Buchstabe b:

Nach Einschätzung des die Bundesregierung beratenden ExpertInnenrates zu COVID-19 breitet sich die Omikronvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland weiter aus. Allerdings scheint der Höhepunkt der Omikron-Welle in den meisten Ländern überschritten zu sein.

In seiner sechsten Stellungnahme „Ein verantwortungsvoller Weg der Öffnungen“ vom 13. Februar 2022 (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/2000884/2004832/a5251287fd65d67a425ba5aee451dc65/2022-02-13-sechste-stellungnahme-expertenrat-data.pdf?download=1>) geht der ExpertInnenrat jedoch davon aus, dass der Anstieg der Zahlen in den nächsten Wochen zu einem Ende kommen wird. In der Folge erwarte er, dass sich die Welle abflache und die Zahl der Neuinfektionen mit der Omikronvariante BA.1 sinke. Zugleich weist er aber darauf hin, dass die Ausbreitung der Omikronvariante BA.2 zu erneut steigenden Inzidenzen und zu einer Verlängerung der Omikron-Welle führen könnte.

Die altersabhängige Inzidenz ist zum Verständnis der Entwicklung und für die Vorhersagen nach wie vor sehr hilfreich und bleibt auch im Jahresverlauf als Frühindikator wichtig. Selbstisolation bei entsprechenden Symptomen und anlassbezogene Testungen bleiben in der aktuellen Phase von hoher Wichtigkeit.

Vor diesem Hintergrund ist die Ausnahmeregelung von der Quarantänepflicht zu ergänzen:

Ein neuer Absatz 4 wird eingefügt, um eine Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern mit Kindern ab der Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung und einer Kindertagespflege zu bewirken.

Seit dem 15. Februar 2022 sind nunmehr auch regelmäßige Testungen (mindestens drei Tests pro Woche) für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindertageseinrichtung und in einer Kindertagespflege (§ 33 Nrn. 1 und 2 IfSG) vorgeschrieben. Die Regelung des Absatzes 3 ist deshalb auch auf diesen Personenkreis zu übertragen.

Hintergrund dieser Regelung ist es, aufgrund der gerade in der Altersgruppe dieses Personenkreises sehr hohen Inzidenzen eine Öffnung der Einrichtungen zu gewährleisten, auch wenn innerhalb der Gruppe ein entsprechender Krankheitsfall auftritt. Es muss sich dann nicht die gesamte Restgruppe in Quarantäne begeben, sondern nur die Kinder, die im Rahmen der Tagestestungen ebenfalls ein positives Ergebnis haben.

Die höchste Inzidenz besteht derzeit in der Altersgruppe der Fünf- bis Sechsjährigen – also bei den in den Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kindern mit Werten von über 2 000. Regelmäßige Testungen sind somit ein angemessenes Mittel, um die Betreuung der nicht infizierten Kinder aufrechterhalten zu können.

In dem Bestreben, dass die Betreuung für möglichst viele Kinder in den Gemeinschaftseinrichtungen dauerhaft stattfinden soll, sollen die Quarantäneanordnungen für enge Kontaktpersonen im jeweiligen Fall und dem damit bedingten Ausfall der Kinderbetreuung nach dem ABIT möglichst reduziert werden, ohne das infektiologische Restrisiko zu erhöhen. Dies ist vor dem Hintergrund der ansteigenden Zahl von SARS-CoV-2 Infektionen unter Kindern dieser Altersgruppe zu sehen. Dieser Anstieg würde sonst dazu führen, dass gegebenenfalls vermehrt Kinder in Absonderung versetzt würden und damit die Betreuung für berufstätige Eltern nicht mehr gewährleistet werden kann. Daher sind Kinder als Kontaktpersonen ebenfalls von der Quarantäne befreit, soweit sie sich an den fünf auf den letzten Kontakt folgenden Betriebs- bzw. Betreuungstagen jeweils einem im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes verwendeten Test unterziehen und dieser jeweils ein negatives Ergebnis erbringt.

Anstelle der bisherigen Quarantäne bei Kindern, die in Gemeinschaftseinrichtungen Kontakt mit SARS-CoV-2-Fällen hatten, ist daher ein Test-basierter Ansatz im Kontaktpersonenmanagement anzuwenden. Das Verfahren startet an dem Tag, nachdem ein Kind in der Einrichtung mitteilt, dass es durch einen Test positiv getestet wurde. Die Indexperson begibt sich in Isolation. Die betroffenen Kontaktpersonen (oftmals die gesamte Betreuungsgruppe) testen sich täglich (maximal fünf Betriebs- bzw. Betreuungstage hintereinander). Die Tests, die im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes verwendet werden (Selbsttest zur Eigenanwendung) sind hier ausreichend. Außerdem sind Eltern und Betreuungspersonen angehalten, bei den Kindern verstärkt auf Symptome zu achten.

Eltern sollten Kinder nicht durch die Anwendung von Antigen-Schnelltests traumatisieren oder Verletzungsrisiken eingehen. Wenn ein Kind eine Testung nicht toleriert, dann kann ein Gespräch mit den Betreuungspersonen in Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gesucht und mit diesen eine Umfeldtestung in Erfüllung der Testpflicht vereinbart werden.

In den Fällen, in denen ein in der Gemeinschaftseinrichtung ausgegebener Test im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23. Februar 2022 von dem testpflichtigen Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes nicht durchgeführt werden kann und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist oder die Einrichtungsleitung sichere Kenntnis von der Undurchführbarkeit hat, kann eine im Haushalt des Kindes lebende volljährige Person anstelle des testpflichtigen Kindes den Nachweis der fünfmaligen Durchführung des Testes im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung erbringen. Sie muss jedoch auch unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus dieser Person erfolgen.

Die vorgenannten Regelungen sind auch auf die Betreuung in einem Hort anzuwenden, da der Begriff der Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG als Kindertageseinrichtungen unter anderem auch Kindertagesstätten umfasst, zu denen nach § 6 NKiTaG ebenfalls Horte zählen. Kinder, die Hortgruppen besuchen, erfüllen ihre Pflicht zur Testung bereits in der Schule. Eine erneute Testung im Hort ist bis zum Ablauf der Gültigkeit der Verordnung (19. März 2022) nicht notwendig, da in Niedersachsen in diesem Zeitraum keine Schulferien liegen.

Zu Buchstabe c:

Infolge der Einfügung des neuen Absatzes 4 ist eine redaktionelle Folgeanpassung erforderlich, sodass der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5 wird.

Zu Nummer 3 (§ 3 Unterbrechung der Absonderung):

Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 4 in § 2 ist eine redaktionelle Folgeanpassung erforderlich, sodass sich die Regelung auch auf diesen neuen Absatz bezieht.

Zu Nummer 4 (§ 4 Pflichten der zur Absonderung verpflichteten Personen):

Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 4 in § 2 ist eine redaktionelle Folgeanpassung erforderlich, sodass sich die Regelung auch auf diesen neuen Absatz bezieht.

Zu Nummer 5 (§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Es wird das Außerkrafttreten der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung geregelt. Die Geltungsdauer der Verordnung vom 14. Januar 2022 wird verlängert, sie tritt nun mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft. Damit wird die Geltungsdauer dieser Verordnung mit der Geltungsdauer der Niedersächsischen Corona-Verordnung harmonisiert.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 19. März 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten der Änderungsverordnung):

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 1. März 2022 fest.